

10.09.2014

Drucksache 135/14

Wahl der Stellvertreter/innen des Vorsitzenden des Kreisausschusses

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	22.09.2014	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung
Berichterstattung	Landrat Michael Makiolla

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03.	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss wählt

Herrn / Frau _____ zur / zum ersten Stellvertreter/in des
Vorsitzenden und

Herrn / Frau _____ zur / zum zweiten Stellvertreter/in des
Vorsitzenden des Kreisausschusses.

Sachbericht

Gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW wird der Landrat mit seiner Wahl Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nach § 51 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW muss der Kreisausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden wählen.

In der vergangenen Wahlzeit hat der Kreisausschuss zwei Stellvertreter gewählt.

Die Wahl erfolgt gem. § 35 Abs. 2 KrO NRW. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Anlagen

keine